

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0211/2025

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Flörchinger, Tobias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Investitionskosten: nein ja
Drittmittel: nein ja
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	06.02.2025	öffentlich	Information

Betreff: Ergebnishaushalt 2024; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 31600.5553315 (Eingliederungshilfe gem. SGB IX; Förderschule Integrationshelfer)

Information:

Der Stadtrat nimmt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 650.000 € bei HHSt. 31600.5553315 (Eingliederungshilfe gem. SGB IX; Förderschule Integrationshelfer) zur Kenntnis.

Begründung:

Im Jahr 2024 erfolgten mehrmals unterjährig und teilweise auch rückwirkend für einen längeren Zeitraum sowohl mit ambulanten Pflegediensten als auch mit stationären Pflegeeinrichtungen erhöhte Vergütungsabschlüsse. Durch den demographischen Wandel nehmen sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Hilfe zur Pflege die Fallzahlen stetig zu. Auch im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX steigen die Aufwendungen stetig durch den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungsanbietern. Für den Abschluss der Vereinbarungen im Bereich Ü-18 ist das Landesamt für Jugend und Soziales zuständig, für den Bereich U-18 sind die Kommunen für die Abschlüsse verantwortlich.

Die Mittel auf der o. g. Haushaltsstelle reichen für die Auszahlung der Leistungen im Bereich der Eingliederungshilfe nicht aus und müssen daher überplanmäßig bereitgestellt werden.

Über diese überplanmäßige Mittelbereitstellung hat grundsätzlich der Stadtrat zu beschließen, da die Wertgrenze von 50.000€ im vorliegenden Fall überschritten ist.

Da die nächste Stadtratssitzung erst für den 06.02.2025 terminiert ist machte die Bürgermeisterin Frau Kabs am 18.12.2024 von ihrem Eilentscheidungsrecht nach § 48 GemO Gebrauch und stellt die

Mittel in Höhe von 650.000 € überplanmäßig zur Verfügung, um die o. g. vorgenannten Sozialleistungen fristgerecht auszahlen zu können.

Die Deckung der o. g. überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch Mehrerträge bei nachfolgend genannten Haushaltsstellen:

31200.4269900 (Leist. z. Sicherung des Lebensunterh.; Sonst. Leistungsbet. nach SGB II) i.H.v.
76.000,00 €

31300.4239000 (Hilfen für Asylbewerber; Sonst. Kostenbeteiligungen soziale Leistungen) i.H.v.
380.000 €

31400.4321100 (Sozi. Einricht. f. Wohnungsl. u. Asylbewerber; Nutzungsentg. f. Wohnraum) i.H.v.
194.000€

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000€ beträgt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2024 und Ziffer 1.1 „Gesetzliche Grundlagen“ Absatz „Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ des Vorberichtes die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben, außer in Fällen des Eilentscheidungsrechts nach § 48 GemO.

Im vorliegenden Fall sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 48 GemO erfüllt, wonach in Angelegenheiten, deren Erfüllung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates aufgehoben werden kann, die Oberbürgermeisterin bzw. nach § 50 Abs. 2 S. 1 GemO in Vertretung die Bürgermeisterin entscheidet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.